

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung

vom 05.12.2013

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 01.12.2022 folgende Änderungssatzung:

Artikel I

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	96,00 Euro
für den zweiten und jeden weiteren Hund	120,00 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer

für einen gefährlichen Hund jährlich	480,00 Euro
für Hunde, die ab dem 01.01.2023 nach erstmaliger Aufnahme im Haushalt aus dem Tierheim Heppenheim erworben werden jährlich	12,00 Euro
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 5 Steuerbefreiungen

- (1) Auf Antrag wird für Hunde, die als Blindenhunde oder als Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, eine Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden.
 - b) Hunde, die regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und eine von der Kreisstadt Heppenheim anerkannte Ausbildung und Prüfung bei einer solchen Hilfsorganisation abgelegt haben. Der regelmäßige Einsatz im Rettungshundewesen ist von der betreibenden Organisation einmal im Kalenderjahr sowie auf Aufforderung durch den Magistrat der Kreisstadt Heppenheim schriftlich nachzuweisen.
 - c) Hunde, die erstmalig von ihrem Haltern aus einem Tierheim im Stadtgebiet der Kreisstadt Heppenheim erworben wurden. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 12 Monate nach Übernahme aus dem Tierheim.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des für die Kreisstadt Heppenheim geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
 - b) Maximal zwei Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.
 - c) Hunde, die mit ihrem Halter eine Begleithundeprüfung erfolgreich absolvieren oder wenn eine gleichwertige Prüfung nach den Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen oder eines vergleichbaren Verbandes mit ähnlichen Prüfkriterien bestanden wird/wurde.
- (2) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes ermäßigt.
- (3) Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 Nr. a) und Abs. 2 wird nur für den ersten Hund gewährt. Für jeden weiteren Hund gelten die Steuersätze dieser Satzung.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von zwei Wochen nachdem der für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung begründende Tatbestand eingetreten ist, beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzung eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim anzuzeigen. Die Steuer ist dann ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall des Befreiungsgrundes folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Steuerpflichtige die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuervergünstigung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel vorlegt,
 - c) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
 - d) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind, außer jenen aus dem Heppenheimer Tierheim.

Artikel II

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt gem. § 5 Abs. 3 Hess. Gemeindeordnung zum 01.01.2023 in Kraft.

Heppenheim, den 14.12.2022

Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach
Bürgermeister